

Satzung

für das Jugendamt der Stadt Laatzen

Aufgrund des § 70 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 06.03.2014 die folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Laatzen hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet. Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Stadtgebiet.
- (2) Das Jugendamt ist eine Dienststelle der Stadt Laatzen.
- (3) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und aus der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

- (1) Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Es soll die öffentliche Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes sind:

- a) Die Erbringung von Leistungen und die Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 KJHG,
- b) die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist,
- c) Aufgaben der Jugendhilfe, die freiwillig übernommen werden.

§ 4

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach entsprechendem Beschluss des Rates für die Dauer der Wahlperiode zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (2) Von den Sitzen nach Abs. 1 entfallen bei zehn Mitgliedern sechs, bei fünfzehn Mitgliedern neun auf Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Vier oder sechs Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Laatzten gewählt werden. Bei der Wahl der vier oder sechs Mitglieder sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen; dabei soll von den zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.

- (3) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Rates sind, müssen ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Verteilung der sechs oder neun Ausschusssitze nach Absatz 2 Satz 1 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5

- (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) Der Leiterin oder die Leiterin des Jugendamtes,
- b) die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger,

für die Dauer der Wahlperiode des Rates,

- c) ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen Kirche, der oder die von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist,
- e) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- f) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde zu benennen ist,
- g) ein Elternvertreter oder eine Elternvertreterin oder eine Erzieherin oder ein

- Erzieher aus einer Kindertagesstätte. Vorrangig soll dies ein Mitglied des Stadtkindertagesstättenbeirates sein,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtelternrates,
 - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder oder Jugendlicher,
 - j) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Jugendparlaments.
- 2) Die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit der beratenden Mitglieder soll sich auf das Gebiet der Stadt Laatzen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstrecken.
- 3) Der/Die Bürgermeister/in nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Er/Sie kann sich vertreten lassen.

§ 6

- (1) Der Rat stellt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses fest.
- (2) Vor Ablauf der Wahlperiode des Rates endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen der Wahl oder Benennung weggefallen ist. Bei den benannten Mitgliedern kann die Mitgliedschaft auch aus sonstigen Gründen auf Veranlassung der benennenden Stelle beendet werden. Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Rat.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Mitglied nachzubennen. Dabei kann auf die zu Beginn der Wahlperiode gemachten Vorschläge der freien Träger zurückgegriffen werden.
- (4) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

- (1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden nach den Vorschriften der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes bestimmt.
- (2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit im KJHG, im AGKJHG und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das Nds. Kommunalverfassungsgesetz und die Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes einzuberufen. Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.
- (5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung der Ratsvertreter und sonstiger Ausschussmitglieder, soweit sie nicht Bedienstete der Stadt Laatzten sind. Entsprechendes gilt für den Ersatz des Verdienstausfalls.

§ 8

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeiten im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Die Belehrung über die ihnen nach den Bestimmungen der Nds. Gemeindeordnung obliegenden Pflichten nimmt für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder der/die Bürgermeister/in vor.

§ 9

- (1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 6 des AGKJHG.

§ 10

Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden vom/von der Bürgermeister/in oder in seinem/ihrer Auftrage von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 11

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Laatzen vom 28.02.2002 außer Kraft.

Laatzen, den 12.03.2014

Stadt Laatzen

Der Bürgermeister



Prinz